



### Unterrichtsausfall aufgrund extremer Witterung

#### Entscheidung vor Unterrichtsbeginn:

Zu extremen Witterungsverhältnissen zählen u. a. Straßenglätte, Schneeverwehungen, Hochwasser und Sturm. Diese können dazu führen, dass die sichere Bewältigung des Schulwegs und die Durchführung der Schülerbeförderung nicht mehr möglich sind. In diesen **Fällen entscheidet der Landkreis Göttingen** über den Unterrichtsausfall an den Schulen im **Kreisgebiet, einschließlich der Stadt Göttingen**.

Für die Entscheidung kommen die folgenden Möglichkeiten in Betracht:

- a) Unterrichtsausfall für alle Schüler/innen der Klassen 1 bis 4,
- b) Unterrichtsausfall für alle Schüler/innen der Klassen 1 bis 10,
- c) Unterrichtsausfall für alle allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen.

Die Entscheidung, ob der Unterricht stattfindet oder nicht, kann in der Regel erst am frühen Morgen des jeweiligen Schultages getroffen werden. Kann der Unterricht nicht stattfinden, meldet der Landkreis Göttingen den Unterrichtsausfall an die Lage- und Führungszentrale der Polizeidirektion Göttingen. Diese leitet im Anschluss die Informationen direkt an die Verkehrsmanagementzentrale Niedersachsen weiter. Von dort wird die Ausstrahlung der Informationen durch die öffentlich-rechtlichen und die privaten Radiosender veranlasst.

#### **So werden Schülerinnen, Schüler und Eltern im Landkreis Göttingen informiert:**

- Verkehrsmanagementzentrale Niedersachsen – [www.vmz-niedersachsen.de](http://www.vmz-niedersachsen.de)
- Rundfunksender (NDR, FFN, Antenne Niedersachsen etc.) zusammen mit den Verkehrshinweisen nach den Nachrichten
- Homepage des Landkreises Göttingen – [www.landkreisgoettingen.de](http://www.landkreisgoettingen.de)

#### Entscheidung nach Unterrichtsbeginn:

Ist zu erwarten, dass **während des Unterrichts** extreme Witterungsverhältnisse auftreten, so **entscheidet die jeweilige Schulleitung** über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts. Entscheidungsgrundlage ist hierbei die mögliche schwerwiegende Gefährdung der Schülerinnen und Schüler auf dem Heimweg.

Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 dürfen nur vorzeitig nach Hause entlassen werden, wenn die Erziehungsberechtigten einem solchen Verfahren zugestimmt haben.

Voraussetzung für eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts ist, dass die Schülerbeförderung gewährleistet ist.

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

**Landkreis Göttingen**  
**Amt für Schule, Sport und Kultur**  
Allgemeine Schulangelegenheiten  
Schülerbeförderung

[www.landkreisgoettingen.de](http://www.landkreisgoettingen.de)

**Zusätzliche allgemeine Informationen:**

Die Schulen gewährleisten für Schülerinnen und Schüler, die trotz des angeordneten Unterrichtsausfalls zur Schule kommen, die Betreuung.

Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern der Klassen 1-10, die eine unzumutbare Gefährdung ihrer Kinder auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, können ihre Kinder grundsätzlich auch dann zu Hause behalten oder vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein genereller Unterrichtsausfall angeordnet worden ist.